

V ✓ TS 14.05.2025

1. I C 203

über

I C 3

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.09.2024:

Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanik

Galvanik nach Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Rhinstraße 134, 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf

Betreiber: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Stellungnahme zu den Aspekten Luftreinhaltung, Abfallentsorgung, Energieeffizienz

Stellungnahmeersuchen I C 203 vom 18.03.2025

Anlage I: Nebenbestimmungen

Anlage II: Begründung der Nebenbestimmungen

1 ANTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer neuen Galvanik – Anlage zum Leiterbildaufbau auf Leiterplatten. Diese Anlage (Bezeichnung 1.2N LBA I) soll die am Standort vorhandene Galvanik – Anlage (1.2 LBA I) ersetzen.

Die neue 1.2N LBA I soll ca. 600.000 Zuschnitte/Jahr Produktionskapazität aufweisen. Die Bestandsanlage erreicht momentan 350.000 Zuschnitte/Jahr. Bis zur technologischen Freigabe der neuen Galvanik wird parallel die Bestandsanlage weiter betrieben. Nach erfolgter Freigabe der 1.2N LBA I wird die Altanlage 1.2 LBA I zurückgebaut.

Als Aufstellungsort der 1.2N LBA I ist ein neues Produktionsgebäude geplant, welches auf dem momentanen Wirtschaftshof östlich des bestehenden Produktionsgebäudes errichtet werden soll. Auf dem Wirtschaftshof befinden sich momentan noch vier Gefahrstoffcontainer. Nach Errichtung des neuen Gebäudes werden die brennbaren Stoffe aus Container 1 und 2 in das neue Gefahrstofflager im Erdgeschoss des Neubaus eingelagert und beide Container zurückgebaut. Die Container 3 und 4 werden an die Südseite des bestehenden Produktionsgebäudes verlagert.

Zudem soll nordwestlich des bestehenden Produktionsgebäudes eine Kaltlagerhalle (Lagergebäude) errichtet und betrieben werden.

2 ERGEBNIS

Die beantragte Maßnahme ist genehmigungsfähig.

Für die Genehmigung sind Bedingungen und Auflagen in Form von Nebenbestimmungen erforderlich. Sie sind in den Anlagen I und II zu dieser Stellungnahme aufgeführt und begründet.

Im Ergebnis der Prüfung sind, abweichend von der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose, an der Quelle Q19 des neu zu errichtenden Abluftwäschers ALW 19 die Emissionen an Kupfer, Zinn und anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff zu begrenzen. Dies ergibt sich aus dem Einsatz hochkonzentrierter Salzsäure (32 %) in den Wirkbädern, deren Abluft über den Abluftwäscher ALW 19 abgereinigt werden.

Die Festlegung einer Emissionsbegrenzung von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, an der Quelle Q20 des neu zu errichtenden Abluftwäschers ALW 20 ist entbehrlich. Da den Antragsunterlagen gemäß keine salpetersäurehaltigen Wirkbäder in der neuen Anlage eingesetzt werden, ergeben sich keine Emissionen an Stickoxiden im Abgas des an diese Wirkbäder angeschlossenen Abluftwäschers ALW 20.

Anlage I

zu I C 413-13873

Firma: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Ich bitte in den Bescheid folgenden Inhalt aufzunehmen:

Allgemeines:

Die Inbetriebnahme der neuen Galvanik betrifft folgende Betriebseinheiten und umfasst folgende Einrichtungen:

Betriebseinheit 400 - Galvanik

Neu:

Bezeichnung	Anlagenart	Technische Daten
1.2N LBA I	Galvanik-Anlage zum Leiterbildaufbau auf Leiterplatten	Wirkbadvolumen: 72,74 m ³ Durchsatz: 600.000 Zuschnitte/a

Ersetzt:

Bezeichnung	Anlagenart	Technische Daten
1.2 LBA I	Galvanik-Anlage zum Leiterbildaufbau auf Leiterplatten	Wirkbadvolumen: 46,42 m ³ Durchsatz: 350.000 Zuschnitte/a

Betriebseinheit 500 - Abluftwäscher

Neu:

Bezeichnung	Anlagenart	Technische Daten
ALW 19	Vertikale Gegenstromabsorptionsanlage	Volumenstrom: 30.000 m ³ /h
ALW 20	Vertikale Gegenstromabsorptionsanlage	Volumenstrom: 5.000 m ³ /h

Zu den Aspekten Luftreinhaltung und Abfallentsorgung sollen folgende Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

1 NEBENBESTIMMUNGEN

(Nummerierungsformat bitte beibehalten, da so in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen)

1.1 Luftreinhaltung

- 1.1.1 Die Abgase der Abluftwäscher ALW 19 und ALW 20 sind über die Emissionsquellen Q19 und Q20 mit einer jeweiligen Ableithöhe von 25 m über Geländeoberkante (GOK) ungehindert und senkrecht nach oben in die Atmosphäre abzuleiten. Die Abströmgeschwindigkeit an der Mündung beider Emissionsquellen muss mindestens 7 m/s betragen.
- 1.1.2 Der Genehmigungsbehörde ist nach Errichtung der Emissionsquellen Q19 und Q20, spätestens jedoch zur Schlussbegehung, ein Nachweis zu übermitteln, dass die Ableithöhen nach Nebenbestimmung 1.1.1 von 25 m über Geländeoberkante (GOK) eingehalten werden.

- 1.1.3 In der Abluft der Emissionsquelle Q19 dürfen folgende Massenkonzentrationen an anorganischen Stoffen nicht überschritten werden:

Anorganischer Stoff	Massenkonzentration [mg/m ³]
Summe aus Kupfer und Zinn sowie deren Verbindungen, angegeben als Cu und Sn	1
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30

Die Massenkonzentrationen sind zu beziehen auf Abgas im Normzustand bei 273,15 K und 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 1.1.4 Zum Nachweis der Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr.1.1.3 festgelegten Anforderungen ist eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit der Durchführung von Emissionsmessungen zu beauftragen. Die Messungen sind durch diese Messstelle nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre durchführen zu lassen.
Ergeben die Messungen, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen der Nebenbestimmung nach Nr. 1.1.3 nicht eingehalten werden, so sind unverzüglich die zur Erfüllung dieser Forderung notwendigen Maßnahmen zu treffen und nach Abstellung der Mängel in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die Messungen wiederholen zu lassen.
- 1.1.5 Die beantragte Anlage ist so zu errichten, dass für die geforderten Abnahme- und wiederkehrenden Messungen repräsentative Messungen gewährleistet werden können. Hierzu hat die Gestaltung der Messplätze sowie die Messplanung der DIN EN 15259¹ (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- 1.1.6 Zum Zeitpunkt der Messung der zu ermittelnden Schadstoffe sind mindestens drei Messungen bei Betriebszuständen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
Für die Messungen beträgt die Probenahmezeit jeweils eine halbe Stunde. Sollte dies für den Nachweis der Einhaltung nicht ausreichend sein, kann die Messdauer mit entsprechender Begründung des Messinstituts und nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf bis zu 2 Stunden erhöht werden.
- 1.1.7 Vor Durchführung der Messung ist die Genehmigungsbehörde rechtzeitig zu informieren. Dazu ist die mit der Messung beauftragte Stelle zu veranlassen, einen Messplan oder ein Messkonzept mindestens 14 Tage vor dem Messtermin der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.1.8 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht ist entsprechend der VDI-Richtlinie 4220 (Blatt 2)² in der jeweils aktuellen Fassung bzw. den DIN EN 15259 zu erstellen und soll nicht später als 12 Wochen nach Messdurchführung vorgelegt werden. Der Bericht ist vorzugsweise als elektronisches Dokument zu übermitteln.

¹ DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007

² VDI-Richtlinie 4220 (Blatt 2): Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte

- 1.1.9 Die zur Emissionsminderung eingesetzten und zugehörigen Einrichtungen (Abluftwäscher, Abluftleitungen, Ventilatoren u.ä.) sind so zu warten, dass zur Einhaltung der für die Luftschadstoffe festgelegten Grenzwerte ihre dauerhafte Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Bei Funktionsstörungen oder Ausfall einer zur Abluftableitung und Emissionsminderung eingesetzten Einrichtung sind die entsprechenden emissionsrelevanten Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Funktionsstörungen und Ausfälle sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wartungsarbeiten, Reparaturen sowie Ausfälle der zur Abluftableitung und Emissionsminderung eingesetzten Einrichtungen sind innerbetrieblich einheitlich und aktuell zu dokumentieren. Die innerbetriebliche Dokumentation ist innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und den Vertretern der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Abfallentsorgung

- 1.2.1 Die innerbetriebliche Erfassung der Abfälle, deren Zwischenlagerung zum Abtransport sowie ihre Entsorgung hat unter Beachtung aller abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Handelt es sich um Stoffe oder Materialien mit umweltgefährlichen Eigenschaften sind dem vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten. Die Bereitstellungsflächen für die Stoffe mit umweltgefährlichen Eigenschaften sind entsprechend zu kennzeichnen.

Anlage II

zu I C 413-13873

Firma: hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Begründung der Nebenbestimmungen in Anlage I

Die Nebenbestimmungen zu den Aspekten Luftreinhaltung, Abfallentsorgung, Energieeffizienz werden folgendermaßen begründet:

Luftreinhaltung

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen wurden entsprechend der Nummern 5.2.2 und 5.2.4 der allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft festgelegt.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe wurden entsprechend der Nummer 5.3 der TA Luft festgelegt.

Die Anforderungen an die Ableitung von Emissionen erfolgten entsprechend der Nummer 5.5 in sinngemäßer Anwendung der TA Luft i.V. mit der VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017).

zu 1.1.1

Die Ableitung in die Luft entspricht den Vorgaben der Nr. 5.5.1 der TA-Luft und der VDI 3781 Blatt 4 Ausgabe Juli 2017.

zu 1.1.2

Die Nebenbestimmung dient dem Nachweis, dass bei der Anlagenerrichtung den Vorgaben der Nr. 5.5.1 der TA-Luft und der VDI 3781 Blatt 4 Ausgabe Juli 2017 entsprochen wird.

zu 1.1.3

Die Massenkonzentrationen entsprechen den Vorgaben der Nummern 5.2.2 und 5.2.4 der TA Luft.

zu 1.1.4

Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA-Luft Nr. 5.3.2.1. Zur Gewährleistung eines hohen Schutz- und Vorsorgegrades der Nachbarschaft behält sich die Genehmigungsbehörde bei Überschreitung der Emissionsbegrenzungen die Wiederholungsmessungen außerhalb des festgelegten Messturnus vor.

zu 1.1.5

Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA-Luft Nr. 5.3.1.

zu 1.1.6 und 1.1.7

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben der TA-Luft Nr. 5.3.2.2.

zu 1.1.8

Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben der TA-Luft Nr. 5.3.2.4.

zu 1.1.9

Zur ständigen Gewährleistung eines hohen Schutz- und Vorsorgegrades der Nachbarschaft und der Umwelt vor gefährlichen Einwirkungen ist die Sicherung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit emissionserfassender und emissionsmindernder Einrichtungen erforderlich. Ein Anlagenbetrieb ohne die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderliche Technik widerspräche den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und könnte unkontrollierbare Gefahren hervorrufen.

Zur ständigen Gewährleistung eines hohen Schutz- und Vorsorgegrades der Nachbarschaft und der Umwelt vor gefährlichen Einwirkungen ist die Sicherung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit emissionserfassender und emissionsmindernder Einrichtungen erforderlich. Ein Anlagenbetrieb ohne die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderliche Technik widerspräche den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und könnte unkontrollierbare Gefahren hervorrufen.

Abfallentsorgung

zu 2.1.1

Die Nebenbestimmung dient Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung anfallender Abfälle.

Scharfenberg

2. I C 310 zK ✓ [Leh 09.05.2025](#)
3. I C 3 zK ✓ [RK 14.05.2025](#)
4. Austrag EB ✓ [TS 14.05.2025](#)
5. I C 203 zwV ✓ [TS 14.05.2025](#)

I. A. ✓ [TS 14.05.2025](#)